



Ski- und Snowboard-Club

Landstuhl Sickingen e.V.

Satzung
des
Ski- und Snowboard-Club
Landstuhl Sickingen e.V.

Landstuhl, den 16. November 2014

§ 1

Entstehung, Name, Sitz

1. Am 30. April 1996 wurde der Ski- und Snowboard-Club Landstuhl Sickingen e.V. gegründet.
2. Der Verein führt den Namen "Ski- und Snowboard-Club Landstuhl Sickingen e.V." und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Zweibrücken eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Landstuhl.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Ski- und Snowboard-Club Landstuhl Sickingen e.V. bezweckt:
 - a) Die Ausübung und Pflege des Skisports durch die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder im Skilauf und die Verbreitung des Skisports schlechthin, um
 - b) durch die Freude am Skilaufen sowie die körperliche und charakterliche Ertüchtigung, Gesundheit und Leistungsfähigkeit zu erhalten.
 - c) Förderung des Lehr- und Ausbildungswesens.
 - d) Förderung des Wettkampfsportes.
 - e) Durchführung eigener sportlicher Veranstaltungen.
 - f) Pflege der Geselligkeit und Förderung des Gemeinschaftsgefühls.
 - g) Förderung der Jugend.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Für den unter § 2 beschriebenen Vereinszweck stellt der Verein den Mitgliedern sein gesamtes Vereinsvermögen zur Verfügung. Alle Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind. Dies gilt auch für etwaige Gewinne.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Wenn die finanzielle Situation des Vereins es zulässt, können Mitglieder und auch Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung aus der „Ehrenamtszuschale“ nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes erhalten. Gleiches gilt für die „Übungsleiterzuschale“ nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes. Ob eine der oben genannten Zuschale gezahlt wird entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss.

3. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Austritt noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein gehört dem Skiverband Pfalz, Zwerchengasse 11-13, Neustadt/Weinstrasse an und ist über diesen Verband dem Deutschen Skiverband angeschlossen.
2. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.
2. Der Verein besteht aus erwachsenen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.
3. Als erwachsene Mitglieder gelten solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jugendliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Sport im besonderen Maße verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben das Recht der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
6. Fördernde Mitglieder können durch den Vorstand ernannt werden. Hiefür kommen in Frage: Einzelpersonen und juristische Personen, insbesondere Firmen, die den Wintersport in materieller Hinsicht in erheblichem Umfang fördern. Die Ernennung kann widerrufen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch den Vorstand. Sie kann abgelehnt werden. Eine Begründung für die Verweigerung der Aufnahme braucht nicht gegeben werden.
2. Als Antrag ist ein Aufnahmeschein mit den genauen Personenangaben des Antragstellers unterschrieben abzugeben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Mit der Aufnahme erhält jedes Mitglied eine Mitgliedskarte und einen Abdruck dieser Satzung und unterwirft sich deren Bestimmungen.

§ 7

Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr und einen wiederkehrenden Jahresbeitrag.
2. Die Höhe und die Art der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
3. Der festgesetzte Beitrag ist jeweils für das ganze Jahr zu Beginn des Geschäftsjahres im voraus zu zahlen. Die Mitglieder ermächtigen den Vereinsvorstand, den Jahresbeitrag per Kontenabbuchung jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres für den Verein einzuziehen. Die Aufnahmegebühr ist sofort bei der Aufnahme fällig.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
2. Die erwachsenen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder sind bei den Abstimmungen in der Hauptversammlung nicht stimmberechtigt. Ihre Interessen werden durch den Jugendwart vertreten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festzusetzenden Beiträge zu entrichten.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und durch Auflösung des Vereins.
2. Der Beitrag des laufenden Jahres ist in jedem Fall zu entrichten.
3. Die Austrittserklärung ist bis spätestens 3 Monate vor Vereinsjahresende an den Vorstand per Einschreiben zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss des Vereinsjahres möglich.
4. Durch den Vorstand kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wer:
 - a) gröblich gegen die Satzungen oder Beschlüsse verstößt oder das Ansehen und die Belange des Vereins erheblich schädigt,

- b) mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag oder sonstigen Leistungen trotz zweimaliger Mahnung in Verzug ist.
5. Vor einem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Wegen weiterer Disziplinarmaßnahmen vergleiche § 17.
6. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jegliches Anrecht an dem Vereinsvermögen.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.

§ 11

Stimmrecht Jugendlicher

1. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Bei der Wahl des Jugendwartes haben nur jugendliche Mitglieder Stimmrecht.

§ 12

Organ des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Jahreshauptversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Sie ist vom Vorstand jährlich zu Anfang des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und durch Bekanntmachung in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ mit einer Frist von zwei Wochen. Die Tagesordnung ist in der Einberufung bekannt zugeben.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt oder wenn die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird. Dazu muss eine ausgearbeitete Tagesordnung zugrunde liegen.
3. Die Hauptversammlung ist für folgende Punkte zuständig:
 - a) Bericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Bericht der Fachwarte

- c) Kassenbericht
 - d) Bericht des Rechnungsprüfers
 - e) Bestimmung des Wahlleiters
 - f) Entlastung des gesamten Vorstandes
 - g) Wahl des gesamten Vorstandes
 - h) Entscheidung über die Aufnahmegebühren und Beiträge
 - i) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - j) Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderung
 - k) Beratung von Wünschen und Anträgen
 - l) Wahl eines Rechnungsprüfers
 - m) Auflösung des Vereins.
4. Abstimmungen in der Hauptversammlung erfolgen durch Stimmzettel oder Handheben. Liegen bei Wahlen mehrere Vorschläge vor, so kann geheime Abstimmung beantragt werden.
 5. Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Antrag abgelehnt.
 6. Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter.
 7. Anträge ordentlicher Mitglieder an die Jahreshauptversammlung müssen mindestens 7 Tage vor dem Stattfinden schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
 8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Bericht auszufertigen, der von ihm und dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
 9. Für Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit, für die Auflösung des Vereins Dreiviertelmehrheit erforderlich.
 10. Mitgliederversammlungen sowie außerordentliche Mitgliederversammlungen können im Bedarfsfall vom Vorstand einberufen werden, außerdem von Mitgliedern, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.
 11. Die Tagesordnung darf keine Punkte umfassen, die der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.
 12. Die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind.

§ 14

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart

- d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Sportwart
 - g) dem Vergnügungswart
2. Der Vorstandschaft obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte.
 3. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 6. Vorstand im Sinne des Gesetzes - § 26 BGB - ist der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Von ihnen ist jeder allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus irgendwelchen Gründen aus, so kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestimmen.

§ 15

Funktion der Vorstandsmitglieder

1. Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen und gegenüber seinen Mitgliedern. Er leitet die Verhandlungen. Er beruft den Vorstand zur Erledigung der laufenden Geschäfte. Den Vorstand beruft er ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert.
2. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Durchführung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei Verhinderung. Die Festlegung des Arbeitsbereichs sowie die Regelung der Vertretung des Vorsitzenden im Einzelfall obliegt dem Vorstand.
3. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten. Der Kassenwart nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen alleinige Quittungen in Empfang. Er darf Zahlungen auf Anordnung des Vorsitzenden oder im Rahmen der erteilten Ermächtigung leisten.
4. Der Schriftführer ist für die Sitzungsprotokolle des Vorstandes, der Jahreshauptversammlung sowie der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Er pflegt den Kontakt zur Presse, Veröffentlichungen bespricht er mit der Vorstandschaft, mindestens jedoch mit dem Vorsitzenden. Außerdem obliegen ihm alle schriftlichen Arbeiten, wie z.B. Rundschreiben, Einladungen, Bekanntmachungen etc.

5. Dem Sportwart obliegt die Planung und Durchführung der sportlichen Arbeit. Er ist bei der Bestellung von Übungsleitern durch den Vorstand zu hören.
6. Der Jugendwart leitet die Jugendarbeit des Vereins. Er ist bei der Bestellung von Übungsleitern für Jugendliche zu hören.
7. Dem Vergnügungswart obliegt die Organisation von Vereinsveranstaltungen nach Absprache mit dem Vorstand, soweit diese nicht die sportlichen Aktivitäten des Vereins betreffen. Dem Vergnügungswart obliegt insbesondere die Organisation von Ski-Freizeiten und sonstigen Reisen.

§ 16

Kassenprüfer

1. Durch jährlich mindestens eine Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege hat sich der Rechnungsprüfer über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung auf dem Laufenden zu halten.
2. Der Kassenprüfer gibt bei der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht ab.
3. Beanstandungen des Kassenprüfers erstrecken sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Ausgaben.

§ 17

Disziplinarordnung

Gegen Mitglieder des Vereins sind bei Verstößen gegen die Vereinssatzungen und gegen das Vereinsansehen Disziplinarmaßnahmen möglich. Näheres hierüber regelt die Disziplinarordnung des DSV.

§ 18

Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Dritten nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die bei Ausübung von Leibesübungen und Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen entstehen. Die Haftung der Personen der Vereinsführung, wie z. B. Übungsleiter usw. ist ebenfalls ausgeschlossen.
2. Der Verein versichert seine Mitglieder nach den Bestimmungen des Sportbundes Pfalz. Maßgebend ist der jeweils gültige Rahmenvertrag.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Sinkt die Mitgliederzahl unter 7 herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen fällt nach Abdeckung der Verbindlichkeiten der Stadt Landstuhl zu mit der Auflage, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Landstuhl, 16. November 2014